

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf

in der ab dem 18.06.2005 geltenden Fassung

(Satzung vom 18.06.1980, zuletzt geändert am 14.06.2005)

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, und
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, daß die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telegraphen-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 5

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
 - a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlaßt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;
 - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
 - c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
 - d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
 - e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Gebühren betreffen;
 - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren für die Benutzung öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen entstehen mit Eintritt in das Benutzungsverhältnis. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Benutzung fällig.
- (3) Die Gebühren für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Kultur-, Tief- und Straßenbaus (vgl. Tarife 4 und 5) können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (4) Wird nur gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsbehelf eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 7

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis, dessen Behörde eine gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 8

Säumniszuschlag

entfallen

§ 9

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.07.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Warendorf vom 27.11.1975 außer Kraft.¹

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18.06.1980.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Abschriften und Auszüge	
1.1.1	entfallen	
1.1.2	entfallen	
1.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, Abschriften und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	14,00
1.1.4	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung je Seite DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für Farbkopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	0,50 0,75 1,00 1,50 2,00
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,65
1.2.2	Beglaubigungen von Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,30
1.2.3	Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse)	6,00
1.3	Veröffentlichungen	
	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.4	Reprographische Dienstleistungen	
<u>1.4.1</u>	Digitale Bildbearbeitung von gescannten Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	23,00
<u>1.4.2</u>	Scannen, Plotten und Großflächenkopie Die Gebühr beträgt für jede angefangene ¼ Stunde zzgl. Materialkosten für Papier je Blatt: DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für Folien u.ä. fallen jeweils die dreifachen Materialkosten an.	11,50 0,50 1,00 1,50

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	0,40 0,30
1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde	8,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	19,00
2	Gutachten	
2.1	Bemessungsgrundlage:	
2.1.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst 2 % des Wertes, mindestens	40,00
2.1.2	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines Bediensteten Ist die Gebühr zu 2.1.2 geringer, wird diese erhoben.	40,00
3	entfallen	
4	entfallen	
5	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
5.1	Zufahrten und Zugänge	
5.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
5.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
5.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00 -250,00 jährlich
5.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500,00 jährlich
5.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
5.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
5.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
5.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
5.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineral- ölfertenleitungen)	gebührenfrei
5.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
5.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungs- gesetzes	
5.2.4.1	höhengleich	
5.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
5.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
5.2.4.2	höhenfrei	
5.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
5.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
5.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
5.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
5.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
5.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
5.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
5.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
5.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
5.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken die- nen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
5.3.2	Gleise	
5.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
5.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
5.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
5.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
5.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
5.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
5.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
5.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
5.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
5.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
5.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
5.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
5.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
5.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
5.4.7.1	gewerblich	
5.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
5.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
5.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
5.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
5.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 - 500,00 täglich
5.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
5.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
5.6	<p>Verwaltungsgebühren</p> <p>Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 5.1 bis 5.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.</p>	
6	<p>Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes</p>	
6.1 – 6.3	entfallen	
6.4	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstigen Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlungen vorgenommen werden	27,50– 275,00
6.5	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz	
6.5.1	je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	52,00
6.5.2	je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	41,00
7	<p>Wasserrechtliche Angelegenheiten</p>	
7.1	<p>Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG</p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene Stunde:</p>	
7.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten beträgt	
7.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten beträgt	52,00
7.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten beträgt	
8	<p>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes</p>	
8.1	<p>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG</p>	
8.1.1	Amtliche Bescheinigungen	11,00 -33,00
8.1.2	Zeugnisse, Gutachten	33,00 -330,00
8.1.3	Röntgenschirmbildaufnahme (Format über 70 x 70 mm)	16,50
8.1.4	entfallen	
8.2	<p>Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz</p>	33,00 -132,00
8.3	<p>Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)</p>	11,00
8.4	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.2 zu erheben.)</p>	
8.4.1	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p>	
	<p>Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ</p>	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr EURO
8.4.2	<p>Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p>	
8.4.3	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)</p> <p>Gebühr: Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p>	